



Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Potsdam vom 20. April 2016

Überprüfungsvorgang betreffend die Nutzung eines Transporters aus dem Fuhrpark des BLB für private Zwecke durch den Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz und früheren Finanzminister Dr. Helmuth Markov im Juni 2010

In dem Überprüfungsvorgang betreffend die Nutzung eines Transporters aus dem Fuhrpark des BLB für private Zwecke durch den Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz und früheren Finanzminister Dr. Helmuth Markov im Juni 2010 hat die Staatsanwaltschaft Potsdam von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen.

Die Prüfungen haben keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat ergeben; § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung.

Hinsichtlich möglicherweise in Betracht kommender Delikte der Untreue oder des Betruges ist das Strafverfolgungshindernis der Verjährung eingetreten, da für diese Delikte die Verjährungsfrist gemäß § 78 Abs.3 Ziff. 4 Strafgesetzbuch 5 Jahre beträgt und der Sachverhalt sich im Juni 2010 abgespielt haben soll.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hat zu unterbleiben, wenn mögliche Straftaten - wie im Falle des Eintritts der Verjährung - nicht mehr verfolgbar sind. Dies bedeutet, dass sich auch Ermittlungen, ob eine Straftat begangen worden ist, verbieten (vgl. IV Ziffer 6. der Rundverfügung des GStA des Landes Brandenburg vom 21. August 1998, in der Fassung vom 9. März 2011)

Mögliche Steuerdelikte waren ebenfalls Gegenstand der Prüfung. Auch in diesem Zusammenhang hat die Staatsanwaltschaft von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen. Im Hinblick auf das Steuergeheimnis nach § 30 AO ist die Staatsanwaltschaft jedoch gehalten, diesbezüglich keine weiteren Auskünfte zu erteilen.

Oberstaatsanwältin Müller-Lintzen

Pressesprecherin